

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Rates vom 8. Februar 2016, mit der dieser es ablehnt, die Dienstunfähigkeit der Klägerin als Folge einer Berufskrankheit im Sinne von Art. 78 Abs. 5 des Statuts der Beamten der Europäischen Union anzuerkennen

Tenor

1. *Die Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 8. Februar 2016, mit der dieser es ablehnt, die Dienstunfähigkeit von RI als Folge einer Berufskrankheit im Sinne von Art. 78 Abs. 5 des Statuts der Beamten der Europäischen Union anzuerkennen, wird aufgehoben.*
2. *Der Rat trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 70 vom 6.3.2017.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Lotte/EUIPO — Nestlé Unternehmungen Deutschland (Darstellung eines Koalas)

(Rechtssache T-41/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die Koalas darstellt — Ältere nationale dreidimensionale Marke „KOALA-BÄREN Schöller lustige Gebäckfiguren“ — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke — Abänderungsbefugnis)

(2018/C 328/62)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Lotte Co. Ltd (Tokyo, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Knitter)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Nestlé Unternehmungen Deutschland GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Jaeger-Lenz, S. Cobet-Nüse und C. Elkemann)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 28. Oktober 2016 (Sache R 0250/2016-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Nestlé Schöller GmbH & Co. KG und Lotte

Tenor

1. *Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. Oktober 2016 (Sache R 250/2016-5) wird aufgehoben, soweit die Beschwerdekammer darin dem Widerspruch für „Gebäck gefüllt mit Schokoladencreme; Schokolade; Zuckerwaren; Gebäck; Kekse; Kracker; Speiseeis; Konditoreiwaren und feine Backwaren“ der Klasse 30 stattgegeben hat.*

2. Der Widerspruch der Nestlé Schöller GmbH & Co. KG, Rechtsvorgängerin der Nestlé Unternehmungen Deutschland GmbH, wird für „Gebäck gefüllt mit Schokoladencreme; Schokolade; Zuckerwaren; Gebäck; Kekse; Kracker; Speiseeis; Konditoreiwaren und feine Backwaren“ der Klasse 30 zurückgewiesen.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Lotte Co. Ltd für das Verfahren vor dem Gericht entstanden sind.
4. Nestlé Unternehmungen Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 27.3.2017.

Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2018 — Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych/Kommission

(Rechtssache T-514/15) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Antrag auf Zugang zu ausführlichen Stellungnahmen, die im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens auf der Grundlage der Richtlinie 98/34/EG abgegeben wurden — Dokumente zu einem Vertragsverletzungsverfahren — Verweigerung des Zugangs — Offenlegung nach Klageerhebung — Erledigung)

(2018/C 328/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Hoffman)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Clotuche-Duvieusart und M. Konstantinidis)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: C. Meyer-Seitz, A. Falk, U. Persson, N. Otte Widgren, E. Karlsson und L. Swedenborg)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna, M. Kamejsza-Kozłowska und B. Paziewska)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Beschlüsse GESTDEM 2015/1291 der Kommission vom 12. Juni und vom 17. Juli 2015, mit denen der Klägerin der Zugang zu den ausführlichen Stellungnahmen der Kommission und der Republik Malta im Rahmen des Notifizierungsverfahrens 2014/537/PL verweigert wurde

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.
3. Das Königreich Schweden und die Republik Polen tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 9.11.2015.
